

3. 1767. (2)

Nr. 11645.

Nachdem die zur Vollziehung der Bestimmungen des mit a. h. Entschliessung vom 18. März 1850 sanctionirten und mit Verordnung des h. Handelsministeriums vom 26. März 1850 kundgemachten prov. Gesetzes über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern (Reichsgesetzblatt XXXIV) erforderlichen Maßregeln für das Kronland Krain einer reislichen Vorberathung mit Zuziehung sachkundiger Vertrauensmänner und sohin der Schlussfassung des h. Handelsministeriums unterzogen worden sind, hat Hochdaselbe mit Erlass vom 6. d. M., Z. 4911 | H., dieselben mit dem Bedenken genehmigt, daß die wirkliche Zusammensetzung der Handels- und Gewerbekammer im Kronlande Krain nunmehr unaufgehalten zu erfolgen hat, und daß die durch den ersten Wahlact berufenen Mitglieder und Ersahmänner der Handels- und Gewerbekammer diese Eigenschaft bis zum Schlusse des Jahres 1851 beibehalten können.

Zu diesem Behufe werden daher hiermit folgende Bestimmungen bekannt gegeben:

- 1) Die für das Kronland Krain in dessen Hauptstadt Laibach zu constituirende Handels- und Gewerbekammer hat aus 15 Mitgliedern zu bestehen.
- 2) Von diesen 15 Mitgliedern der Kammer entfallen 8 auf den Handelsstand und 7 auf den Gewerbestand auf je 4 Ersahmänner für jede dieser beiden Kategorien (§. 10 des prov. Gesetzes), wonach jeder berechnete Wähler, je nachdem er der einen oder der andern Kategorie angehört, auch eben so viele Mitglieder und Ersahmänner seiner Wahl zu bezeichnen haben wird, als nach dieser Bestimmung zu seiner Kategorie gehören.
- 3) Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des prov. Gesetzes (§. 13, litt. c), sämtliche gewählte 15 Mitglieder im Kronlande Krain, die 8 Ersahmänner aber in der Hauptstadt Laibach ihren ordentlichen Wohnsitz haben und die hierlands mehr hervortretenden montanistischen Interessen jedenfalls in einem von dem Gewerbestande zu wählenden Mitgliede und Ersahmanne in der Kammer ihre besondere Vertretung finden müssen, auf welche letztere Bestimmung daher die Wähler dieses Standes ihr besonderes Augenmerk zu richten haben.
- 4) Zum Behufe der Wahl dieser Mitglieder der hiesigen Handels- und Gewerbekammer hat das ganze Kronland Krain mit Einschluß der Hauptstadt Laibach einen einzigen Wahlbezirk zu bilden.
- 5) Die Wahl selbst geschieht nach §. 21 des prov. Gesetzes öffentlich, und zwar entweder mündlich durch Abgabe der Stimmen vor der zu diesem Zwecke gebildeten Wahlcommission in Laibach, oder schriftlich durch Einsendung versiegelter, vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel, in welchem nebst dem Vor- und Zunamen des Gewählten und das Gewerbe, oder die Beschäftigung, so wie der Aufenthaltsort desselben genau und bestimmt anzugeben ist.
- 6) Um jedoch den außerhalb Laibach befindlichen Wahlberechtigten die Theilnahme an diesem Wahlacte zu erleichtern, haben dieselben ihre mündlichen oder schriftlichen Wahlen bei demjenigen Steueramte, zu welchem sie gehören, abzugeben oder einzusenden, und die Steuerämter sind verpflichtet, die auf diese Weise gesammelten Wahlstimmen an die vorgesezte Bez. Hauptmannschaft einzusenden, welche dieselben dann unaufgehalten an die Statthalterei für den ganzen Bezirk zusammen zur weiteren Mittheilung an die Wahlcommission einzusenden haben wird.
- 7) Nur derjenige Handels- und Gewerbsmann ist berechtigt, sich bei diesen Wahlen als Wähler

zu betheiligen, welcher die hiezu im §. 16 des prov. Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, und nebstbei den im nächsten Absatze Nr. 8 bestimmten Erwerbsteuerbetrag entrichtet.

- 8) Als Censur dieser Wahlberechtigung wird die Bezahlung einer jährlichen Erwerbsteuer, und zwar für den Handelsstand in Laibach von dreißig Gulden (30 fl.) und auf dem flachen Lande von sechs und zehn Gulden (16 fl.), für den Gewerbestand aber in Laibach von acht Gulden (8 fl.) und auf dem flachen Lande von vier Gulden (4 fl.) mit dem Bedeuten festgestellt, daß dieser Steuerbetrag im verflossenen Jahre vollständig entrichtet seyn muß und der Wähler daran auch im laufenden Jahre mit keinem Rückstande aushaften darf.
- 9) Dieselben Bestimmungen rücksichtlich des Censur haben auch für die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder und Ersahmänner der Handels- und Gewerbekammer zu gelten, deren übrige Eigenschaften nach der Bestimmung des §. 13 des prov. Gesetzes zu beurtheilen sind.
- 10) Zur Ermittlung der berechtigten Wähler haben die Steuerämter unverzüglich für ihren Bezirk die Wahllisten auf Grund der von ihnen geführten Erwerbsteuer-Vorschreibungen und mit Rücksicht auf die obigen Bestimmungen, und zwar nach der beiden Kategorien des Handels- und Gewerbestandes abgefordert dergestalt zusammen zu stellen, daß in die eine alle wahlberechtigten Handels-, in die andere aber alle wahlberechtigten Gewerbsleute aufgenommen, und bei jedem derselben dessen Vor- und Zuname, dann sein Wohnort, sein Gewerbe oder Beschäftigung, und die von ihm jährlich zu entrichtende Erwerbsteuer genau und bestimmt ersichtlich gemacht wird.  
Die auf diese Weise zusammengestellten Wahllisten haben die Steuerämter bis 22. September l. J. an ihre vorgesezten Bez. Hauptmannschaften einzusenden.
- 11) Die Bezirks-Hauptmannschaften haben diese Wahllisten mit Hinblick auf die Bestimmungen des §. 16 des prov. Gesetzes genau zu prüfen und hiernach zu constatiren oder zu berichtigen, die constatirten oder berichtigten Wahllisten aber den betreffenden Steuerämtern mit dem Auftrage zuzufertigen, sie in dem Steueramtslocale zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, oder zu affigiren, hievon aber zugleich die in ihrem Bezirke befindlichen Handels- und Gewerbsleute durch die Gemeinde-Vorstände mit dem Bedeuten verständigen zu lassen, daß es ihnen unbenommen bleibe, ihre allfälligen Reclamationen dagegen binnen 8 Tagen bei dem Steueramte mündlich oder schriftlich anzunehmen.
- 12) Sogleich nach dem Ablaufe dieser achtstägigen Reclamationsfrist haben die Steuerämter die Wahllisten sammt den dagegen mündlich oder schriftlich angebrachten Reclamationen mit ihren Bemerkungen wieder an ihre vorgesezten Bezirks-Hauptmannschaften, und zwar längstens bis 15. October l. J. einzusenden, von welchen dieselben gleichfalls mit ihren allfälligen Erinnerungen ungesäumt der Statthalterei vorzulegen sind.
- 13) In der Stadt Laibach wird die Zusammenstellung dieser Wahllisten dem Magistrate im Einvernehmen mit dem hiesigen Steueramte, die Constatirung und Berichtigung derselben aber dem Gemeindeauschusse mit dem Bedeuten übertragen, die Auflage derselben in dem städtischen Amtslocale zu veranlassen, den hiesigen Handels- und Gewerbsvorstand hierunter Anberaumung einer achtstägigen Reclamationsfrist zu verständigen und sogleich nach Ablauf der letztern die Wahllisten und die da-

gegen eingelangten Reclamationen mit seinen Bemerkungen binnen der oben bestimmten Frist an die Statthalterei zu überreichen.

- 14) Von Seite der Statthalterei werden sofort alle diese, sowohl von dem hiesigen Magistrate als auch von den Bezirkshauptmannschaften eingesendeten Wahllisten sammt den dagegen eingelangten Reclamationen der hier in Laibach aufgestellten Wahlcommission zugestelt werden. Diese Wahlcommission, welche unter dem Vorstehe eines von dem Statthalter im Auftrage des h. Handelsministeriums ernannten Commissärs aus einem Mitgliede des hiesigen Gemeinde-Auschusses, dann aus mehreren Vertrauensmännern des Handels- und Gewerbestandes und aus einem Schriftführer bestehen wird, wird über die eingelangten Reclamationen entscheiden, diese Entscheidungen der Reclamanten bekannt geben, hiernach eine neue Liste der Wahlberechtigten verfassen, auf Grundlage derselben die Legitimationskarten zum Wahlacte ausfertigen, und diese Legitimationskarten zugleich mit der Wahlauschreibung, d. i. mit der Bekanntgabe der Zahl und der Kategorien der zu wählenden Mitglieder und Ersahmänner, so wie des Tages und der Stunde des Wahlactes im Wege der Gemeindevorstände der Wahlberechtigten einzusenden.

Laibach am 4. September 1850.

Chorinsky m. p.,  
Statthalter.

3. 1773. (2)

Nr. 363.

Bei dem k. k. Landesgerichte Neustadt in Unterkrain ist eine Gefangen-Auffeherstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 250 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihre mit dem Taufscheine, Moralitäts-, Gesundheits- und bisherigen Dienstes-Beugnissen belegten Gesuche, in welchen sie auch nachzuweisen haben, daß sie der deutschen und slavischen Sprache vollkommen kundig sind, durch ihre unmittelbar vorgesezte Behörde längstens bis 15. October l. J. hieramts zu überreichen.

Vom k. k. Landesgerichte zu Neustadt am 11. September 1850.

3. 1775. (2)

Nr. 10433.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird zur Kenntniß gebracht, daß, nachdem in Folge des hohen k. k. Finanz-Ministerial-Decretes vom 16. Juli 1850, Z. 20046, die nächst der Zwischenjoll-Linie gegen Ungarn und Croatien befindlichen Mauthstationen des Kronlandes Krain nur für die Dauer des Berv. Jahres 1851 der Verpachtung zu unterziehen sind, die Wegmauthstationen Jessenitz und Landstraf, ferner die Weg- und Brückenmauthstation Münkendorf am 27. September 1850 Vormittags 10 Uhr, in den Amtslocalitäten des k. k. Verwaltungsamtes Landstraf, dann die Weg- und Brückenmauthstationen zu Möttling am 26. September 1850 Vormittags 10 Uhr, in dem Amtsgebäude des k. k. Gef.-Hauptamtes Möttling, mit dem dießjährigen Ertrage, und zwar die Mauthgefälle zu

Jessenitz mit	157 fl. 17 1/4 kr.
zu Münkendorf mit	1009 » 56 1/4 »
und zu Landstraf mit	699 » 17 1/4 »

Zusammen mit 1866 fl. 31 kr.,  
dann die Wegmauth zu Möttling mit 396 fl. 15 kr.  
und die Brückenmauth daselbst mit 343 » 45 »

Zusammen mit 740 fl. —  
auf Grundlage der zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Kundmachung der hochlöbl. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 31. Mai 1850: Z. 5139, und der daselbst enthaltenen Bestim-

mungen, jedoch nur für die Dauer des Verwaltungsjahres 1851 wiederholt zur Pachtung werden ausbezogen werden.

Pachtlustige werden zu diesen Verhandlungen mit dem Befehle eingeladen, daß diejenigen, welche schriftliche Angebote zu machen wünschen, diese versiegelt für die erstgenannten 3 Mauthstationen längstens am 25. September, und für die letztgenannten 2 Mauthstationen längstens am 24. September 1850 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt zu überreichen haben. Neustadt am 8. September 1850.

3. 1768. (3) Nr. 7401/VI.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird veröffentlicht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Fleisch, auf das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragserneuerung, in den neucreirten Gerichts- und Steuerbezirken Krainburg, Radmannsdorf und Kronau in Pacht ausbezogen wird.

Als Ausrufspreis wird festgesetzt, und zwar:

a) für den Bezirk Krainburg, welcher um die vom aufgelösten polit. Bezirke Flödnig zugefallenen Catastral-Gemeinden Flödnig, Prasche, Mosche, Seebach und Treboje größer geworden ist, der Betrag von 11715 fl. 6 kr., sage: Elf Tausend sieben Hundert fünfzehn Gulden sechs Kreuzer M. M., wovon auf Wein und Most . . . 9423 fl. 6 kr. und auf Fleisch . . . 2292 „ — „ entfallen;

b) für den Bezirk Radmannsdorf der Betrag von 8021 fl. 20 kr., sage: Acht Tausend zwanzig ein Gulden zwanzig Kreuzer M. M., wovon auf Wein und Most 6530 fl. 8 kr. und auf Fleisch . . . 1491 „ 12 „ entfallen, und

c) für den Bezirk Kronau der Betrag von 3300 fl., sage: Drei Tausend drei Hundert Gulden M. M., wovon auf Wein und Most 2600 fl. — kr. und auf Fleisch . . . 700 „ — „ entfallen.

Die Verhandlungen finden bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach Statt, und zwar für den Bezirk Krainburg am 19., für Radmannsdorf am 20. und für Kronau am 21. Sept. 1850, Vormittags um 10 Uhr.

Die schriftlichen, mit dem 10proc. Badium versehenen Offerte sind für Krainburg bis 18., für Radmannsdorf bis 19. und für Kronau bis 20. Sept. 1850, 12 Uhr Mittags, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung einzubringen. Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkte einlangen, so wie auf solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und auf solche, welche mit dem 10proc. Badium des Ausrufspreises nicht belegt seyn sollten, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Pachtbedingungen sind folgende:

Erstens. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Maische, und von Fleisch, nach den in dem illyr. Gubernial-Circular vom 26. Juni 1829, Z. 1371, dann dem beigefügten Anhang und Tariffe; ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kund zu machenden Bestimmungen einzuheben.

Zweitens. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft,

oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

Drittens. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungssact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aera aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält.

Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersteher binnen 4 Wochen von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Anbot erlöschen, und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlasse an den Pächter, oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthalte nicht geschehen können, oder sonst das Gefälle die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung, vom Tage derselben, eine achttägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenüttem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

Viertens. Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object ist bereits oben bezeichnet worden.

Fünftens. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Coursverthe, in Betreff der Staatsanlehenlose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Rennerthe angenommen werden, oder mittelst Realhypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter gelegte Betrag als vorläufige Caution zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften.

Sechstens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtbetrags als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absatze bemerkte Art, oder in Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbüchlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittels einer Realhypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird.

Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingeführt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirksobrigkeit und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

Siebtens. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällsverwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung vom 26. Juni 1829 angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den in dem, jenem Circular beigefügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und insoferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefälle ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tariffmäßigen Steuereinhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einen von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist.

Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tariffmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insofern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Abstattungsbescheid eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden.

Die Verfügung über die einfließenden Straf-gelder bleibt, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, dem Pächter überlassen.

Achtens: Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tariffmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuergebühren und Gemeindeguschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter, oder der vorherbestandenen Solidarbfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällsverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aera wegen Vergütung der von demselben tariffmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung mit dem frühern Pächter oder dem Aera abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tariffmäßigen Gebühren und Gemeindeguschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das

Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer und Gemeindefürsorge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tariffmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind, wenn er ein Gewerbe betreibt, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, in so ferne übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tariffmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidar-Abfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Machthabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtbes vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindefürschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

**Neunten.** Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er wiederrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

**Zehnten.** Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so ferne anerkannt, als solche den Belauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

**Elfte.** Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seits keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf

das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff, oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem, den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angebeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

**Zwölften.** Den bedungenen Pachtshilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtshillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtshillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weitem Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabfolgen seyn wird.

**Dreizehnten.** Wenn der Pächter eine Pachtshillingrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate, zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirksobrigkeit zu beeidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequesterations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitations-, oder bei den Abfindungen, oder bei der tariffmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtshillinge, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Con-

tractsbuche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefällsverwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Relicitationsactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Caution, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigert, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe.

**Vierzehnten.** Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern dieses Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Ersteher's mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsclausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschriftmäßigen Stempel zu versehene Duplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte schriftliche Offert in Verbindung mit den Relicitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

**Fünfehten.** Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

**Sechzehnten.** Wird dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameralbezirks-Verwaltung, in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten, für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1853.

**Siebzehnten.** In Folge hoher Finanz-Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850, 3. 8844, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 und 115 der neuen Jurisdiction-

gegenwärtigem Versteigerungs-Protocolle, oder aus den, auf Grundlage dieses letzteren abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, — das Aerar mag als Beklagter

oder als Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fi-

cus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyen.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 10. September 1850.

3. 1789. (1)

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterfertigte Direction Offerte zur Lieferung größerer Parthien von Enzian, Wermuth und Bitterklee übernimmt. Diejenigen welche gesonnen sind, eine derlei Lieferung zu übernehmen, werden eingeladen, die Lieferungs-Offerte möglichst bald einzureichen, und in denselben die zu liefernde Sorte, Quantität, Lieferzeit und äußersten Preise genau anzugeben.

Von der k. k. Bergwerks-Producten-Verfleiß-Direction.

Wien am 14. September 1850.

3. 1788. (1)

E d i c t.

Nr. 6926.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiermit bekannt gemacht:

Es werden am 15. October und am 15. November l. J., Vormittag um 9 Uhr, die Fahrnisse des Joseph Perme von Pöndorf, pct. dem Anton Wirand von Rogaz schuldigen 9 fl. 15 kr. c. s. e., öffentlich feilgeboten und die Kauflustigen mit dem Weisage eingeladen, daß die zu verkaufenden Fahrnisse bei der zweiten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 7. September 1850.

3. 1787. (1)

E d i c t.

Nr. 5861.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird bekannt gegeben:

Es habe in der Executionsfache des Herrn Johann Schubert, Vormund der mj. Caspar Poushin'schen Kinder von Laibach, durch Herrn Dr. Kapreth, wider Paul Mihovz, Grundbesitzer von Loog, wegen vom Legtern aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 29. October 1849 schuldiger Interessen pr. 80 fl. c. s. e., in Folge diesgerichtlichen Bescheides ddo. 10. August l. J., Nr. 5861, in die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, im Grundbuche des Magistrates Laibach sub Recr. Nr. 91 vorkommenden, zu Loog sub Conscr. Nr. 22 liegenden Halbhube und der eben daselbst sub Urb. Nr. 1413 vorkommenden Morastgründe, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 3911 fl. 35 kr. und der gerichtlich auf 181 fl. 40 kr. bewertheten Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstermine, als: auf den 17. October, den 18. November und den 17. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Loog mit dem Weisage angeordnet, daß obige Realitäten und Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts während den Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 10. August 1850.

3. 1786. (1)

E d i c t.

Nr. 240.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Weichselstein wird Joh. Suthi, unbekanntes Aufenthaltes, als gesetzlicher Erbe der zu Savenstein am 26. November 1849 verstorbenen Ursula Suthi, aufgefordert, binnen Einem Jahre von dem unten angeführten Tage gerechnet, sich bei dem Bezirksgerichte zu melden und seine Erbschaft anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit Jenen, die sich erbschaftlich haben, verhandelt und ihnen eingeworfen werden würde.

Weichselstein am 5. August 1850.

3. 1777. (1)

E d i c t.

Nr. 2940.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reinsitz wird bekannt gemacht:

Es sey über die Klage des Herrn Matthäus Leger, wider den unbekannt wo befindlichen Carl Homann und dessen gleichfalls unbekannt Rechtsnachfolger, wegen Verjährungs- und Erbschaftsklärung der, auf seiner im Grundbuche der Herrschaft Reinsitz sub Urb. Fol. 63 vorkommenden Realität aus dem interdictierten Schuldscheine ddo. 3. August 1809 haftenden Forderung pr. 1300 fl. in Bancozetteln, nach dem gesetzlichen Curse pr. 433 fl. 20 kr., die Verhandlungstagung auf den 8. November 1850, Früh 9 Uhr hiergerichts angeordnet worden.

Das Gericht, dem der Aufenthaltort des Beklagten und dessen Rechtsnachfolger unbekannt ist, hat denselben auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Martin Vitaine von Reinsitz als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angesprochene Rechtsache nach der a. g. Gerichtsordnung verhandelt werden wird. Die Beklagten werden hievon zu dem Ende

verständiget, damit dieselben allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe selbst mittheilen, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter bestellen und anher namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten; widrigens sie sich die Folgen einer allfälligen Versäumung selbst zuzuschreiben haben.

K. k. Bezirksgericht Reinsitz am 30. August 1850.

3. 1774. (2)

E d i c t.

Nr. 2597.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sey in die executive Feilbietung der, dem Johann Leber gehörigen, im Grundbuche der Filialkirche zu Safnitz sub Urb. Nr. 34 vorkommenden, gerichtlich auf 1220 fl. geschätzten Eintrittel-Hube zu Safnitz, wegen schuldigen 194 fl. c. s. e. gewilliget, und hiezu die Tagung auf den 9. September, 7. October und 11. November d. J., Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Weisage angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert hintangegeben werde, und daß jeder Licitant als Badium 10% des Schätzungswertes zu erlegen habe.

Die übrigen Licitationsbedingungen können täglich bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Anmerkung: Nachdem die obige Realität bei der ersten Licitation nicht verkauft worden ist, so wird am 7. October d. J. die zweite Feilbietung vorgenommen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach am 9. Sept. 1850.

3. 1758. (3)

E d i c t.

Nr. 4427.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 17. April l. J. verstorbenen H. n. Johann Thomasschütz, Pfarrers von Kaltensfeld, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 30. September l. J., Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihre Anmeldegesuche schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als in sofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina am 3. September 1850.

3. 1765. (3)

**Gymnasial-Rundmachung.**

Eingetretener Hindernisse wegen wird auch am hiesigen k. k. Gymnasium das Schuljahr 1850/51, gleichzeitig mit der Normalhauptschule, am 1. October beginnen.

Die Abhaltung der Maturitätsprüfungen findet an den früher genannten Tagen Statt.

K. k. prov. Gymnasial-Direction. Laibach den 13. Sept. 1850.

3. 1759. (3)

Die

**Haupt-Gewinn-Ziehung**

der vom Staate garantirten Frankfurter Stadt-Lotterie besteht aus 16 Ziehungen, die am 2. October beginnen und am 19. October endigen. Gewinne: à fl. 210,000, — 2 à fl. 100,000, — fl. 40,000, — fl. 20,000, — fl. 15,000, — 2 à fl. 10,000, — 2 à fl. 50,000, — 4 à fl. 2000, — 50 à fl. 1000, u. u.

Geringster Gewinn fl. 100.

Der Preis eines für die vollständige Ziehung gültigen Loses, einschließlich des darauf fallenden Freiloses, beträgt fl. 88 Conv. Münze,  $\frac{1}{2}$  Los fl. 44,  $\frac{1}{4}$  Los fl. 22,  $\frac{1}{8}$  Los fl. 11 C. M. Verlosungsplan gratis. Die Beträge können in Banknoten oder in Coupens unfrankirt eingesandt werden.

Die amtliche Ziehungsliste wird jedem Betheiligten gratis zugewendet.

Moriz Stiebel Söhne, Banquiers in Frankfurt a. M.

3. 1791. (1)

**Verkaufs-Anzeige.**

Der sogenannte Carolinen- oder Musterhof am hiesigen Moraste, knapp an der nach Sonnegger Straße zc. führenden Straße, bestehend aus einem niedlichen Wohngebäude nebst einem Magazine, dann angemessenem Stalle, Dreschente, Schuppen und Wagenremise, mit allen dormal bestehenden Wirtschaftsgeschäften, dann im Zusammenhange von 35  $\frac{1}{4}$  Joch ganz entsumpften und urbar gemachten Aekern, die gegenwärtig mit edlen Samengräsern zu zwei Dritttheil besät sind, und schon im besten Culturstande da stehen, dann auch besonders ein Terrain von circa 24 Joch Flächenmaß als Torfstich verwendbar an der Sonnegger Straße, und auch mit einem Canale durchschnitten, der mit großen Schiffen bis in die Laibach fahrbar ist, wird aus freier Hand unter billigen Zahlungsbedingungen verkauft.

Die Bedingungen können täglich im Hause Nr. 22 am alten Markte zu ebener Erde eingesehen, oder mittelst frankirten Briefen abverlangt werden.

Laibach am 17. September 1850.

3. 1762. (3)

**Eine Wohnung**

ist am Hauptplaz Nr. 236 zu vermieten, und zwar:

Der erste Stock: bestehend aus 6, theils hart, theils weich parquedirten Zimmern, Küche, Speisekammer, nebst den dazu gehörigen geräumigen Keller, Holzlege und Dachboden.

Das Nähere erfährt man entweder in der Handlung des Hrn. F. M. Rachoy, oder beim Hausmeister daselbst.

3. 1756. (3)

**Ein grüner, leichter Wagen mit Bordach und Gläsern ist auch gegen monatliche Abzahlung zu verkaufen.**

**S u p a n,**  
Stadt Nr. 170.

3. 1732. (3)

In Ignaz M. v. Kleinmohr's Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

**Denkschriften**, die, des österr. Handelsministers über die österreichisch-deutsche Zoll- und Handelseinigung; beleuchtet mit Rücksicht auf die Neugestaltung des deutschen Bundes. Wien 1850. 2 fl.

**Gärtner, Wilh.** Was haben uns die versammelten Bischöfe gebracht? Ein freies christliches Wort. 2tes und Schlussheft. Wien 1851. 1 fl. 30 kr.

**Raduzka**, die Militär-Verwaltung in Oesterreich mit ihren Gebrechen, nebst Vorschlägen zur Hebung derselben, wie ohne Reducirung und ohne Verkürzung des Heeres jährl. wenigstens sechs Millionen Gulden zu ersparen sind, in Verbindung mit einer kurzen Geschichte des Bequartirungs- und Worspann-Reglements. Wien 1850. 40 kr.

**Schipek, E.** Jurisdiction-Norm vom 18. Juni 1850. Nr. 237, in einem alphabetisch Register zusammengestellt. Wien 1850. 24 kr.

3. 1782.

Bei **Georg Zercher** ist neu zu haben:

**Die asiatische Cholera**

und ihre durch die Erfahrung bestätigte **homöopathische Heilung und Verhütung.**

Von **Johann Adolph Schubert**,

herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischem Medicinalrath Doctor der Medicin und Chirurgie und practicirendem Arzte in Leipzig.

Zweite, vervollständigte und verbesserte Auflage gr. 8. 1848. broch. 45 kr.